

Änderungen zum Reglement

der

Stiftung Flexibler Altersrücktritt FAR

Gerüstbau vom 07.07.2006

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 der Urkunde der Stiftung Flexibler Altersrücktritt FAR Gerüstbau (kurz: Stiftung FAR Gerüstbau) erlässt der Stiftungsrat folgende Änderungsbestimmungen

Änderung vom 1. Januar 2010

Artikel 6 Beiträge der Arbeitgeber

- 1 Der Beitrag der Arbeitgeber betragen:
 - Ab 1. Januar 2010 2 %
 - Ab 1. Januar 2011 3 %
 - Ab 1. Januar 2012 4 %der Lohnsumme der unterstellten Arbeitnehmer.

Änderung vom 1. November 2010

Artikel 15 Koordination, Widerruf und Rückforderung der Leistung

- 2 Im Falle eines widerrechtlichen Verhaltens der versicherten bzw. begünstigten Person wird ihr Leistungsanspruch widerrufen bzw. eine bereits erbrachte Leistung von ihr zurückgefordert. Bezüglich Rückforderung einer bereits erbrachten Leistung gelten die Verjährungsfristen gemäss Art. 67 des Obligationenrechts.

Änderung vom 30. März 2011

Artikel 9 Einkauf

- 2 Mit einem Einkauf darf das bei vollständiger Beitragszeit erreichbare Altersguthaben der versicherten Personen nicht überschritten werden. Die Beschränkungen nach Artikel 79a BVG sind zu beachten. Die Tabelle im Anhang bildet Bestandteil dieses Reglements (Änderung Einkaufstabelle Anhang I).

Artikel 11 Voraussetzungen für die Geltendmachung der Überbrückungsleistungen

- 1 Die versicherte Person kann eine Überbrückungsleistung beanspruchen, wenn sie
 - a. das 58. Altersjahr vollendet hat,
 - b. das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, und
 - c. die Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1.1.2010 in Kraft.

Für den Stiftungsrat FAR Gerüstbau

30.03.2011